

4. Bei Anglikanertaußen wird Ritus, Materia und Form für gültig gehalten bei Hoch- und Niederkirche. Es wird beim katholischen Gerichte stets auf Gültigkeit der Taufe erkannt. Ein Gegenbeweis ist sehr schwer zu erbringen.

5. Zweifelhaft und fast sicher ungültig ist die Methodistenstaufe, auch die mancher schottischer Sектen und der Baptisten. Doch muß jeder einzelne Fall untersucht werden. Bei der großen Mannigfaltigkeit dieser Sектen läßt sich im vorhinein ein Urteil nicht fällen. Man hält sich in England an das Dekret vom 17. November 1830:

„Quoad haereticos, quorum Sectas ritualia praescribant collationem baptismi absque necessario usu materiae et formae essentialis, debet examinari casus particularis; quoad alias, qui juxta eorum ritualia baptizant valide, validum censendum est baptismus. Quod si dubium persistat, etiam in primo casu censendum est validum baptismus in ordine ad matrimonii validitatem. Si autem certo cognoscatur nullum baptismus ex consuetudine illius Sectae nullum est matrimonium.“

Da Mella in der anglikanischen Kirche getauft ist, ist nach obigem ihre Taufe als gültig zu betrachten, mithin eine interpellatio conjugis infidelis unmöglich. Es ist daher außer in articulo mortis eine katholische Taufe des Jäidor, eine Konversion der Berta nicht möglich.

Eine katholische Trauung ist möglich nach dem Tode der Mella oder bei einer Konversion der Mella zur katholischen Kirche. Da müßte sie den Jäidor interpellieren, der dann beide Antworten negativ gibt. Durch die katholische Trauung der Mella mit dem Anglikaner Thomas wird Jäidor frei.

Wien, II., Taborstraße 16.

Karl Kraſa, Koop. i. P.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Ein Institut zur Ausbildung kirchlicher Richter an der Römischen Rota.) Am 16. Oktober 1923 fand im Vatikan in herkömmlicher Weise die feierliche Eröffnung des neuen Gerichtsjahres des obersten kirchlichen Gerichtshofes, der S. Rota Romana, statt. In der Ansprache, die bei diesem Anlaß der Prodekan der Rota Romana, Msgr. Cattani-Amadori (an Stelle des erkrankten Dekans Msgr. Prior), an den Papst richtete, berichtete er unter anderem über eine an diesem kirchlichen Gerichtshofe bestehende Einrichtung zur praktischen Ausbildung von kirchlichen Richtern für die bischöflichen Kurien. Der Wortlaut seiner Ausführungen, welche die lebhafte Billigung des Heiligen Vaters fanden, ist in den Acta Ap. Sed. mitgeteilt. Der Inhalt wird von Dr Hilling in der Wiener „Reichspost“ Nr. 338 vom 11. Dezember 1923 folgendermaßen wiedergegeben und gewürdigt:

„Nach der Wiederherstellung der Rota im Jahre 1908 wurde einige Zeit später, 1911, an diesem Gerichtshofe ein sogenanntes Studio er-

richtet, das den Zweck hatte, junge Kanonisten, Geistliche und Laien, die ihre Studien im kanonischen oder in beiden Rechten bereits vollendet haben, in die kirchenrechtliche Praxis, insbesondere in das kirchliche Prozeßwesen einzuführen. Der Kurs dieser praktischen Übungen, die der Oberleitung des Kirchenanwalts (Promotor iustitiae) der Rota unterstehen, dauert drei Jahre. Nach Absolvierung desselben können die bereits promovierten Mitglieder zum Examen vor den Auditoren der Rota zugelassen werden. Wer die Prüfung besteht, erwirbt dadurch das Recht, sich in die Liste der Rota-Advokaten eintragen zu lassen und als Rechtsbeistand (Advokat) oder Sachwalter (Prokurator) in den Prozessen der Rota aufzutreten.

Es können neben diesen ordentlichen Mitgliedern der Studio aber auch andere kanonistisch gebildete Personen, insbesondere Priester, als Hospitanten zugelassen werden, die nicht die Absicht haben, das Advokatenexamen abzulegen, sondern nur den Prozeßbetrieb der Rota im Interesse ihrer praktischen Weiterbildung kennen lernen wollen.

Bis vor kurzem führte das Studio an der Rota ein bescheidenes und verborgenes Dasein. Die Zahl seiner Besucher war nicht groß. Im verflossenen Jahre ist aber ein erheblicher Aufschwung eingetreten, da sich aus den verschiedenen Diözesen Italiens und auch aus dem Auslande über 40 junge Leute für den Eintritt meldeten, die sämtlich an den Übungen teilnahmen und ihre Referate über die vorgelegten Prozeßsachen halten.

Jeder Freund des kanonischen Rechtes wird diesen Aufschwung aufs wärmste begrüßen. Denn nichts ist besser geeignet, die Ausbildung tüchtiger Gerichtsbeamten, insbesondere tüchtiger Richter an den bischöflichen Kurien in den Diözesen zu fördern, als die Teilnahme an praktischen Übungen, die gerade beim Prozeßieren eine viel größere Rolle spielen als bloße theoretische Studien. Man kann daher nur dem Redner bestimmen, wenn er am Schlusse seines Vortrages sagte: Es ist zu hoffen, daß die Diözesanbehörden, nachdem sie den Vorteil dieses Unterrichtes kennen gelernt haben, noch mehr als bisher die guten und fleißigen Jünglinge auffordern, von dieser fürsorglichen Einrichtung Gebrauch zu machen.

Die praktische Einführung in den Prozeßbetrieb der Rota bietet den einzigartigen Vorteil, daß sie unmittelbar in die Praxis des obersten kirchlichen Gerichtshofes einführt, dessen Entscheidungen für sämtliche Diözesangerichtshöfe der ganzen katholischen Welt maßgebend sind. Außerdem ist sie geeignet, die Einheit in dem gesamten kanonischen Prozeßwesen zu fördern, die gleichfalls ein hohes Gut darstellt.

Das Studio an der Rota hat übrigens ein Gegenstück an der gleichnamigen Anstalt der Konzilskongregation, die durch Verfügung des Papstes Benedikt XV. vom 28. Oktober 1919 wieder hergestellt wurde (vgl. Acta Ap. Sed. XI, 463). Das Studio der Konzilskongregation dient zur Vorbereitung für den kirchlichen Verwaltungsdienst und hat ebenfalls einen Kurs von drei Jahren eingerichtet. Es ist sehr wohl

möglich, daß auswärtige Priester, die in Rom unter den Auspizien des Heiligen Vaters ihre kanonistische Ausbildung in der Praxis abschließen wollen, zugleich an beiden Kursen teilnehmen, um sich sowohl in das formelle Prozeßrecht wie in die materiellen Rechtsbestimmungen aufs gründlichste einzuarbeiten.

Bereits im alten Rom waren bei der Ausbildung der Justizbeamten Theorie und Praxis aufs engste miteinander verbunden. Die heutige römische Kurie hat diese Verbindung in vorbildlicher Weise wieder hergestellt.“

(A. A. S. XV. 567 ss.)

(**Erklärung zu Studiendispensen für Weihenkandidaten des Ordensstandes.**) Wenn Weihenkandidaten des Ordensstandes ausnahmsweise Dispensen von den im can. 976, § 2, für die Zulassung zu höheren Weihen geforderten Studiennachweisen erhalten, fügt jetzt die S. C. de Religiosis im Auftrage des Papstes den Dispensreskripten die Klausel bei: „Sacrae Theologiae operam sedulo dare pergant, saltem usque dum prae scriptum quadriennium rite compleatur, vetito interim quo cumque animarum ministerio, idest ne destinentur concionibus habendis aut audiendis confessionibus aut exterioribus Religionis munis; super quibus Superiorum conscientia graviter onerata remaneat.“ Da nun aber schon früher derartige Dispensen einzelnen Weihenkandidaten oder auch allgemein für alle Weihenkandidaten von Orden oder Kongregationen gewährt worden sind, gab Papst Pius XI. unter dem 23. Oktober 1923 die Erklärung, daß obige Klauseln und Beschränkungen für alle derartigen Dispensen ohne Ausnahme, wann immer und wie immer solche nach dem Inkrafttreten des Kodex gegeben würden, verpflichtend seien, woferne nicht ausdrücklich davon Nachsicht gewährt wird.

(A. A. S. XV, 549 s.)

(**Dispens vom jejunium eucharisticum.**) Wenn ein Priester im Sinne der vom S. Officium unter dem 22. März 1923 gegebenen Vollmachten (vgl. „Quartalschrift“ 1923, Heft 3, S. 524 f.) vom jejunium eucharisticum dispensierte wurde, kann er nach einer Erklärung desselben S. Officium vom 2. (3.) Mai 1923 zu Weihnachten nach der ersten heiligen Messe die ablutio zu sich nehmen.

(A. A. S. XV, 585.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von Pet. Al. Steinen S. J., Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. **Anbetung des Allerheiligsten.** Allen, die beim Eintreten in ein Gotteshaus zuerst den Altar, wo das Allerheiligste ist, besuchen und hier, wenn auch nur auf kurze Zeit, in reuevoller Gejinnung den Heiland anbeten, gewährt der Heilige Vater Papst Pius XI. unter dem 15. Juni 1923 einen Ablauf von 300 Tagen, und zwar für jeden derartigen Besuch (Act. Ap. Sed. XV, 562).